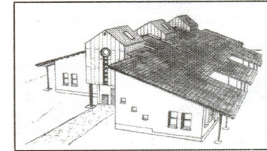


Grund- und Werkrealschule Todtmoos

Katholischer Kindergarten St. Elisabeth



Förderverein Kindergarten und Schule Todtmoos

I. Vorsitzende ♦ Silke Kaiser ♦ Mungtalstr. 23 ♦ 79682 Todtmoos ♦ ☎ 07674/920574 ♦ 2. Vorsitzende ♦ Katrin May ♦ ☎ 07674/920558

Todtmoos, den 25.06.2014

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten und Schule Todtmoos“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Todtmoos.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten St. Elisabeth und an der Dr.-Rudolf-Eberle-Schule in Todtmoos.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehr- und Erziehungstätigkeit sowie des Schul- und Kindergartenlebens, insbesondere durch die Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen, Ferienmaßnahmen, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften und unterrichtsergänzenden Betreuungsangeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

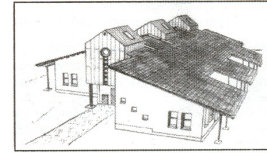
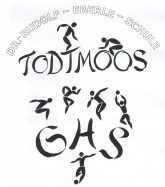
§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes nicht zurückerstattet.

E-Mail: info@schule-todtmoos.de

Internet: www.schule-todtmoos.de

Bankverbindung: Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90 Konto-Nr. 77055952



Förderverein Kindergarten und Schule Todtmoos

1. Vorsitzende ♦ Silke Kaiser ♦ Mungtalstr. 23 ♦ 79682 Todtmoos ♦ ☎ 07674/920574 ♦ *2. Vorsitzende* ♦ Katrin May ♦ ☎ 07674/920558

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Todtmoos, den 25.06.2014

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

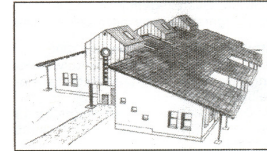
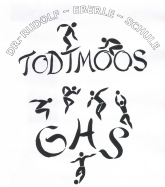
(3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt. Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes kann auch durch Spenden Fördermitglied im Förderverein werden.

(4) Empfängergebundene Spenden für Kindergarten oder Schule müssen dem Empfänger entsprechend verwendet werden. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihres Zwecks zu verwenden.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein als Jahresbeiträge einmal jährlich per Lastschrifteinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt das Mitglied. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Beitrages ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben. Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten. Durch Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen.

(6) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft.

(7) Der Jahresbeitrag ist am 15. März eines jeden Jahres fällig.



Förderverein Kindergarten und Schule Todtmoos

I. Vorsitzende ♦ Silke Kaiser ♦ Mungtalstr. 23 ♦ 79682 Todtmoos ♦ ☎ 07674/920574 ♦

2. Vorsitzende ♦ Katrin May ♦ ☎ 07674/920558

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Todtmoos, den 25.06.2014

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Elternbeiratsvorsitzender oder Stellvertreter der Schule
- Elternbeiratsvorsitzender oder Stellvertreter des Kindergartens
- Schulleiter oder Stellvertreter
- Kindergartenleiter oder Stellvertreter

Hinweis: Eine Person kann maximal zwei Ämter innehaben. Diese Regelung gilt jedoch **nicht** für die beiden Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden, d.h., der erste Vorsitzende kann nicht auch das Amt des zweiten Vorsitzenden übernehmen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(6) Ausgaben, die den Betrag von € 500,- nicht übersteigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; darüber hinaus ist bis zur Grenze von € 1.500,- eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beiträge, die darüber hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen bestätigt werden.

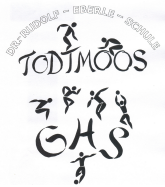
§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügung über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 0,00 € (m. W.: null Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

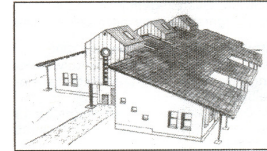
E-Mail: info@schule-todtmoos.de

Internet: www.schule-todtmoos.de

Bankverbindung: Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90 Konto-Nr. 77055952



Katholischer Kindergarten St. Elisabeth



Förderverein Kindergarten und Schule Todtmoos

I. Vorsitzende ♦ Silke Kaiser ♦ Mungt. str. 23 ♦ 79682 Todtmoos ♦ ☎ 07674/920574 ♦ *2. Vorsitzende* ♦ Katrin May ♦ ☎ 07674/920558

§ 10 Kassenführung

Todtmoos, den 25.06.2014

Empfängergebundene Einnahmen für den Kindergarten oder die Schule müssen entsprechend gebucht und verwendet werden. Zweckgebundene Einnahmen müssen zweckgebunden verwendet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) geleitet wird, wird vom Vorstand jährlich einmal im IV. Quartal einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt Todtmoos.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit (50% plus eine Stimme) der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu gleichen Anteilen unmittelbar und ausschließlich für die Einrichtungen (Kindergarten und Schule) zu verwenden. Sollten diese Einrichtungen nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Todtmoos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden am 20.05.2014 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

E-Mail: info@schule-todtmoos.de

Internet: www.schule-todtmoos.de

Bankverbindung: Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90 Konto-Nr. 77055952